

# Bekanntmachung \*)

über die Änderung eines  Bebauungsplanes   
Grünordnungsplanes

I.  
Der  Stadtrat  Marktgemeinderat  Gemeinderat  gemeindliche Bau-, Umwelt- und Energieausschuss

der ~~Nr.~~ Gemeinde Aschau i. Chiemgau hat am 14.03.2019

die Änderung des  Bebauungsplanes  Grünordnungsplanes Nr. "Aschau Nord, Teilfläche III" für das Gebiet  
Fl.Nr. 81/Teilfläche, Gemarkung Niederaschau, Blumenstraße; vgl. Anlage 1

als **Satzung** beschlossen.

Dieser Plan

bedurfte keiner Genehmigung.

ist vom / von der \_\_\_\_\_

mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ genehmigt worden.

gilt gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 des Baugesetzbuches als genehmigt.

II.

Der Plan i. d. F. vom 28.02.2019 liegt samt Begründung ~~sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung~~

in Rathaus, Kampenwandstr. 36, 83229 Aschau i. Chiemgau, 1. Stock

Zimmer Nr. 21 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

**Der geänderte Bebauungsplan/Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

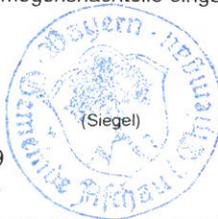
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ~~von zwei Jahren~~ seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. **Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.**

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Aschau i. Chiemgau  
~~Nr. X~~ Gemeinde

*[Handwritten Signature]*

Peter Solnar, Erster Bürgermeister

Aschau i. Ch., den 19.03.2019

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 20. März 2019

Die Änderung des  Bebauungsplanes  Grünordnungsplanes

Abgenommen am 23. April 2019

ist somit am 20. März 2019 in Kraft getreten.

23. April 2019

I.A. Heinrich, VR

Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung



Aschau - Nord, Teilfläche 3

Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000  
Kartenbeilage zum Fortführungsnachweis 1175 der Gemarkung Nideraschau i. Chiemgau